

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



21. Jahrgang

30. Juli 2015

Nr. 2

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnungen

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 14.07.2015

1

B. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Fassung vom 14.07.2015

4

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnungen

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neuregelung der Hochschulzulassung im Land Brandenburg und zur Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), hat der Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 14. Juli 2015

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.06.2015 seine Genehmigung erteilt.

keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung 4,00 €
2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides 5,00 €
3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung 5,00 €
4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) 5 bis 10 €
5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 5,00 €
6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde 5 bis 10 €
7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in 25,00 €
8. die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines 5,00 €
9. Säumnisgebühr für
 - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung
 - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges 15,00 €
10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) 5,00 €
11. Archivarbeiten
 - schriftliche Auskünfte (je Stunde) 10,00 €
 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 0,25 €
 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig 0,50 €
12. die Aushändigung der Chipkarte einmalig 6,00 €
13. die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) 20,00 €
14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes 5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.

Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter - Gesamtstudium	2.280,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Zusatzsemester	220,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul ⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,00
⇒ externe Teilnehmer	400,00
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-

Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,-
- Teilzeitstudium	5.750,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.050,-
- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten	2.500,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.100,-
- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten	5.000,-
- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	480,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	750,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	350,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.920,-
- jedes weitere Semester	780,-
Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)“	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-

Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstausstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthörerengebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 25.03.2014 mit diesem Tage außer Kraft.

B. Bekanntmachungen

Aufgrund von § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30.11.2010 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 14. Juli 2015

§ 1 Einberufung des Stiftungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Es sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die Vertreterin oder der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sowie die Präsidentin oder der Präsident dies beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum sowie einer vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragten oder dem Beauftragten für Behinderte, sowie den Vertreterinnen und den Vertretern der Personalräte und dem studentischen Mitglied des Senats an der Universität, soweit diese nicht nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Satzung von der Teilnahme ausgeschlossen wurden, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren gemäß § 16 StiftG-EUV ist den Mitgliedern des Stiftungsrats Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Beratungsunterlagen zu gewähren. Als Beratungsunterlagen sind zumindest der zusammenfassende Bericht aus der Berufungskommission, das Senatsprotokoll und ein Prüfvermerk zur Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu versenden.

(4) Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, soweit nicht der Stiftungsrat etwas Anderes beschließt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Stiftungsratssitzungen. Ihr oder ihm obliegt ferner die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats in rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Universität. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist arbeits- und dienstrechtlich der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie fachlich in allen Angelegenheiten allein dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unterstellt.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats aufgestellt und ist den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf dem Postweg zuzusenden.

(2) Bei Anträgen und sonstigen Anmeldungen zur Tagesordnung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Sie oder er übernimmt die Berichterstattung im Stiftungsrat zu dem von ihr oder ihm beantragten Punkt der Tagesordnung. Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats vorliegen. Etwaige Unterlagen sind beizufügen. Anträge und sonstige Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats oder der Präsidentin oder des Präsidenten können zu Beginn der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Bezugsgröße für die Mehrheit berücksichtigt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Der Antrag ist möglichst schriftlich als Tischvorlage vorzulegen und die Dringlichkeit zu begründen.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats. Ist sie oder er verhindert, so leitet die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats fest. Diese ist gegeben, wenn die Sitzung ord-

nungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vertreterin oder der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums anwesend ist. Der Stiftungsrat gilt als beschlussfähig, wenn sich die Anzahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung können nur zu Beginn der Sitzung erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Bezugsgröße für die Mehrheit berücksichtigt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn weder die anwesenden Mitglieder in der Sitzung noch die abwesenden Mitglieder des Stiftungsrats unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben.

(4) Eine endgültige Tagesordnung ist sodann zu beschließen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(6) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll, im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller entscheidungsreif zu formulieren.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis aus der Sitzung wiedergibt. Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen muss nur dann festgehalten werden, wenn dies durch ein Mitglied des Stiftungsrats beantragt wird.

(8) Das Protokoll, ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist an die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte oder den Beauftragten für Behinderte sowie die Vertreter der Personalräte an der Universität mit dem Hinweis zu übersenden, dass es als genehmigt gilt, soweit nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang ein Berichtigungsantrag bei der oder dem Vorsitzenden gestellt wird. Über Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll, ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 4 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Bezugsgröße für die Mehrheit berücksichtigt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

§ 5 Rücktritt und vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Der Rücktritt eines bestellten Mitglieds des Stiftungsrats, ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis zu geben. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds nimmt dessen Aufgaben so lange wahr, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger bestellt ist. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers automatisch.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Stiftungsrats, Entscheidungen des Stiftungsvorstands oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden sowie für die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30.11.2010 mit diesem Tage außer Kraft.